

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

19. Juli 1954

182/A.B.
zu 197/JAnfragebeantwortung

Eine Anfrage der Abg. Dr. G r e d l e r und Genossen, betreffend die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Wiederaufbauten von den Wohnhaus-Wiederaufbauansuchen, hat Bundesminister für Handel und Wiederaufbau Dr. I l l i g nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wie folgt beantwortet:

Nach § 2 lit.a des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes, BGBl. Nr. 130/1948, sind von seinen Bestimmungen Wohnhäuser, die unter das Bundesgesetz vom 26. Juli 1946, BGBl. Nr. 176 (Landwirtschaftliches Wiederaufbaugesetz) fallen, ausgenommen. Für Bauten, die unter das Landwirtschaftliche Wiederaufbaugesetz fallen, vermag ich sohin nach der Gesetzeslage keine Fondshilfe zu gewähren. Nach dem Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz werden Beihilfen zum Wiederaufbau kriegszerstörter oder beschädigter land- und forstwirtschaftlicher Wohn- und Wirtschaftsgebäude gewährt. Eine Definition des Begriffes "land- und forstwirtschaftliches Wohn- und Wirtschaftsgebäude" ist im Gesetz aber nicht enthalten. Da nach Art. V des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung der Gartenbau als landwirtschaftliche Beschäftigung anzusehen ist, fallen Gärtnner, soweit es sich nicht um Friedhof- und andere Gärtnner, deren Tätigkeit nicht als zur Landwirtschaft zählend anzusehen ist, handelt, jedenfalls unter die Bestimmungen des Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes. Vom Land- und forstwirtschaftlichen Wiederaufbaufonds wurde auch den antragstellenden Erwerbsgärtnern, die einen Kriegsschaden erlitten hatten, ohne Rücksicht auf die Grösse der bewirtschafteten Fläche und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Eigen- oder Pachtgrund handelt, Fondshilfe geleistet.

Ungeachtet dessen bereitet die Abgrenzung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes gegenüber dem Landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetz in einzelnen Fällen Schwierigkeiten. In Erkenntnis dieser Tatsache wurde über Anregung meines Bundesministeriums bereits im November 1949 zwischen meinem und dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vereinbart, in Zweifelsfällen durch interministerielle Absprachen zu klären, ob die Voraussetzungen des einen oder des anderen Gesetzes gegeben sind. In der Folge wurde von meinem Bundesministerium dem

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 19. Juli 1954

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in verschiedenen Fällen Gelegenheit gegeben, eine gütächtliche Ausserung abzugeben, ob und in welchem Umfang Räumlichkeiten in Objekten, für die um Fondshilfe nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz angesucht wurde, der Landwirtschaft zuzurechnen sind.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bei seinen Gutachten stets von dem Grundsatz ausgegangen, dass die von Heller in seinem Kommentar zur Gewerbeordnung (Manz, Wien 1937, S.44) bei Abgrenzung der Landwirtschaft gegenüber dem Gewerbe aufgestellten Auslegungsregel, nach welcher die Zugehörigkeit eines Betriebes zur Landwirtschaft oder zum Gewerbe ausschliesslich von der tatsächlichen Gestaltung des Betriebes zu beurteilen ist, sinngemäss auch für die Abgrenzung zu den beiden Wiederaufbaugesetzen anzuwenden ist. Diese Auslegungsregel führte bei dem Grossteil der Gutachten zu dem Schluss, dass die in Betracht kommenden Objekte an sich und zur Gänze nicht der Landwirtschaft zuzurechnen seien und daher den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Wiederaufbaugesetzes nicht unterliegen. In solchen Fällen wurde Fondshilfe nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz gewährt.

Schwieriger war die Abgrenzung dann, wenn in ein- und demselben Objekte neben der Wohnung des Landwirtes noch andere Wohnräume enthalten sein sollten. In diesen Fällen wurde der Landwirtschaft ein fiktiver Wohnraum zugerechnet, dessen Grösse sich nach dem durchschnittlichen Wohnraum gleich grosser und gleichartiger landwirtschaftlicher Betriebe der gleichen Gegend richtete. Betrug dieser fiktive Wohnraum mehr als

50 % des Gesamtwohnraumes, so wurde angenommen, dass es sich um Baulichkeiten handle, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen und daher von einer Fondshilfe nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz ausgeschlossen sind.

Mein Ministerium hat die Gutachten des Bundesministeriums bei Abgrenzung der Landwirtschaft ausnahmslos in allen Fällen seinen Entscheidungen zugrunde gelegt. Weder meinem Ministerium noch dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist bisher auch nur eine einzige Beschwerde zugeleitet worden, wonach durch das vorstehend dargestellte Verfahren Gärtnerei oder sonstige Landwirte benachteiligt wurden.

Umso mehr darf ich Ihnen versichern, dass die Landwirtschaftlichen Betriebe keinen Nutzen aus dem Wiederaufbaugesetz ziehen, da sie nicht von ihm profitieren können.

- - - - -

Die oben genannten Angaben basieren auf den bestehenden Verordnungen und Gesetzen. Die Gültigkeit dieser Angaben kann jedoch nicht ohne weiteres überprüft werden. Ich empfehle Ihnen, die entsprechenden Dokumente selbst zu prüfen.